

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.  
N<sup>o</sup> 5.

(Ausgegeben am 13. April 1886.)

**19. Regierungsverordnung** vom 19. März 1886,  
die Erhebung eines Wegegeldes Seiten der Gemeinde Pöllwiy betreffend.

Nachdem mit Höchster Genehmigung Seronissimal der Gemeinde Pöllwiy bis auf Widerruf die Erhebung eines Wegegeldes für die Benutzung der im Pölgirte dieser Gemeinde gelegenen Kommunikationswegestrecken, welche aus dem Pöllwiyer Forst resp. in denselben durch das Dorf bis an die Fluggrenze Zeuluroda bezw. bis an die Landesgrenze gegen das Fürstenthum Neuß Jüngerer Linie führen, gestattet worden ist, wird der für diese Wegegelderhebung festgestellte Tarif nachstehend zur öffentlichen Kenntniz gebracht.

Zugleich wird verordnet, daß die Bestimmungen der §§. 1 bis 15 des Landesgesetzes vom 9. December 1880, die Erhebung der Wege- und Brückengelddabgabe und die Bestrafung der Hinterziehung derselben betreffend, auf die Wegegelderhebung der Gemeinde Pöllwiy sachgemäße Anwendung zu leiden haben.

Wreiz, am 19. März 1886.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.  
Faber.

G. Perthes.

## Tarif

über die Erhebung des Wegegeldes für die Benutzung der im Gemeindebezirke Pöllwiy gelegenen Kommunikationswegestrecken, welche aus dem Pöllwiyer Forst resp. in denselben durch das Dorf bis an die Fluggrenze Zeuluroda bezw. an die Landesgrenze gegen das Fürstenthum Neuß Jüngerer Linie führen.

Pfennige.

- |  |   |
|--|---|
| a. Für jedes an einem zum Personentransport bestimmten leichten Gespann (incl. Schlitten) gehende Pferd . . . . .  | 2 |
| b. Für ein Pferd resp. Rind am schweren Fuhrwerk . . . . .   | 3 |
| c. Für zwei Pferde resp. Rinder am schweren Fuhrwerk . . . . .   | 5 |
| d. Für jedes weitere Pferd resp. Rind an einem mit mehr als zwei Zugthieren bespannten schweren Fuhrwerk . . . . . | 3 |

Weim Rückpassiren wieder gefällig.